



Kurzinformation

Wiederwahl von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs in den EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland beträgt die Amtszeit des Bundespräsidenten 5 Jahre, eine Wiederwahl ist einmalig zulässig (Art. 54 II Grundgesetz). Für das Amt der Bundeskanzlerin gibt es keine Begrenzung der Amtszeit.

Eine Recherche in den Verfassungen der 27 weiteren EU-Mitgliedstaaten hat ergeben, dass es für die **Regierungschefs** aller EU-Mitgliedstaaten **keine Begrenzung der Amtszeit** gibt. Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die Regelungen zur Amtszeitbegrenzung der **Staatsoberhäupter** der EU-Mitgliedstaaten:

Belgien	Monarchie	
Bulgarien	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 93 I, 95 I Verfassung Bulgarien
Dänemark	Monarchie	
Estland	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 80 S. 2 Verfassung Estland
Finnland	Amtsperiode beträgt 6 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 54 S. 1, 2 Verfassung Finnland
Frankreich	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 6 S. 1, 2 Verfassung Frankreich
Griechenland	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 30 I, V Verfassung Griechenland
Irland	Amtsperiode beträgt 7 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 12 III Nr. 2, 3 Verfassung Irland
Italien	Amtsperiode beträgt 7 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt zulässig	Art. 85 I Verfassung Italien

Kroatien	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 95 I, II Verfassung Kroatien
Lettland	Amtsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 35, 39 Verfassung Lettland
Litauen	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 78 II, III Verfassung Litauen
Luxemburg	Monarchie	
Malta	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt zulässig	Art. 48 III (a) Verfassung Malta
Niederlande	Monarchie	
Österreich	Amtsperiode beträgt 6 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 60 V Verfassung Österreich
Polen	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 127 II Verfassung Polen
Portugal	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 128 I, 123 I Verfassung Portugal
Rumänien	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 83 I, 81 IV Verfassung Rumänien
Schweden	Monarchie	
Slowakei	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 102 II, 103 II Verfassung Slowakei
Slowenien	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl nicht öfter als zweimal hintereinander zulässig	Art. 103 III Verfassung Slowenien
Spanien	Monarchie	
Tschechien	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 55, 57 II Verfassung Tschechien
Ungarn	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl einmalig zulässig	Art. 10 I, III Verfassung Ungarn
Vereinigtes Königreich	Monarchie	
Zypern	Amtsperiode beträgt 5 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt zulässig	Art. 43 Verfassung Republik Zypern
